

26.06.87

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Sechstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 20. Sitzung am 25. Juni 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 11/534 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 11/388 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.07.87

Initiativgesetz des Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Sechstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ und die Zahl „4 227“ durch die Zahl „4 364,50“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 003“ durch die Zahl „5 078“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 454“ durch die Zahl „8 729“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Sechsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.